

# AUTORECHTSTAG AKTUELL

27. Januar 2015

## Ausgewählte Streitfälle beim grenzüberschreitenden Autokauf

### Vorschau auf das Referat von Patrick Oppelt

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. in Kehl



#### 1. Mehrwertsteuerproblematik beim Kauf eines EU-Neuwagens aus Verbrauchersicht

Ausgangspunkt: Ein Verbraucher aus dem europäischen Ausland kauft in Deutschland ein Neufahrzeug im steuerlichen Sinn, § 1b Absatz 6 UStG. Für den Händler stellt der Verkauf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung dar, § 6a Absatz 2 c, § 4 Nr. 1 b UStG. Der Verbraucher muss die Mehrwertsteuer in seinem Heimatland entrichten. Der Händler muss dem deutschen Finanzamt gegenüber den Export nachweisen und benötigt hierfür vom privaten Käufer den ausländischen Steuerbescheid und die Zulassungspapiere. Aufgrund dieses Risikos ist in der Praxis kaum ein Händler bereit, ein Neufahrzeug zum Nettopreis an eine Privatperson zu verkaufen. Gefahr der doppelten Inanspruchnahme des Verbrauchers. Kein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer gegenüber dem Finanzamt und u.U. dem Verkäufer. Insolvenzrisiko für den Verbraucher. Kein Mechanismus für die Erstattung der Mehrwertsteuer beim privaten Weiterverkauf.

#### 2. Zulassungs- und Ummeldungsfragen Deutschland-Frankreich

Auch hinsichtlich der Abwicklung innereuropäischer Käufe bestehen Hindernisse: So werden z.B. Überführungskennzeichen sowie deutsche Kurzzeit- /und Händlerkennzeichen in Frankreich nicht anerkannt. Hinsichtlich der Fahrzeugdokumente bestehen praktische Probleme bei der Zulassung, wenn keine EU-Konformitätsbescheinigung (COC-Papier) vorliegt, z.B. bei umgebauten Fahrzeugen oder US-Importwagen. Ebenso bestehen beim Agenturgeschäft besondere formale und inhaltliche Anforderungen an den Kaufvertrag.

#### 3. Verbrauchergerichtsstand beim "Onlinekauf"

Der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Abs.1 c EuGVVO (Brüssel I-VO) ermöglicht es Verbrauchern aus dem europäischen Ausland, deutsche Händler in ihrem jeweiligen Heimatland zu verklagen. Voraussetzung ist, dass der Gewerbetreibende seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausübt oder auf irgendeinem Wege auf diesen ausrichtet und dass der streitige Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

EuGH, Urteil vom 07.12.2010 C-585/08, C-144/09 zur Frage des „Ausrichtens der Tätigkeit“: Der Gewerbetreibende muss, vor Abschluss des Kaufvertrages, seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus dem fraglichen Mitgliedstaat herzustellen.

EuGH, Urteil vom 06.09.2012 C-190/11 (MünchKommZ): Der Vertrag muss nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden.

+++ AUTORECHTSTAG AKTUELL jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen zu den Referaten des 8. Deutschen Autoreachtstages und aktuellen Autorechts-themen.+++

8. Deutscher Autoreachtstag  
19. - 20. März 2015

mit bis zu 12 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

[www.autorechtstag.de](http://www.autorechtstag.de)